

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Eislaufverein Pegnitz" und den Zusatznamen ICE DOGS. Er hat seinen Sitz in Pegnitz und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins "Eislaufverein Pegnitz e.V. ICE DOGS".
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) und erkennt dessen Satzung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Eissport-Verband e.V. (BEV).

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens. Die Verwirklichung des Vereinszweckes erfolgt insbesondere durch:
 - a. Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen mit Schwerpunkt auf dem Eissport,
 - b. Instandhaltung der Sportausrüstung und der Sportgeräte,
 - c. Durchführungen von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - d. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Es handelt sich um einen weltoffenen, kulturell vielfältigen und toleranten Verein, der die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten versteht, sodass er Menschen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat bietet. Extremistisches, insbesondere rechtsextremistisches, Gedankengut hat daher keinen Platz im Verein.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, um die Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports selbstlos zu fördern.
- (2) Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Von Absatz 2 ausgenommen sind Vergütungen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG oder im Sinne § 3 Nr. 26a EStG. Die Einzelheiten hierzu regelt § 14a.

§ 4 Verbände

- (1) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu Fachverbänden beschließen.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen/Minderjährigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, mit dem Aufnahmegesuch für die Mitgliedsbeiträge aufzukommen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Entscheidet der Vorstand nicht innerhalb von 3 Wochen seit Zugang über den Aufnahmeantrag, gilt dieser als angenommen. Das Mitglied erhält keine weitere schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Stellung des schriftlichen Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- (3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- (1) Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte im Hinblick auf Antrags-, Rede- und Stimmrechte nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen. Eine Einbeziehung der gesetzlichen Vertreter findet jedoch statt, soweit diesen rechtliches Gehör zu gewähren ist.
- (3) Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind stimmberechtigt. Eine Jugendversammlung ist nicht vorgesehen.
- (4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Familienmitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Vereinsangebote im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

- (3) Familienmitglieder können die nächsten Angehörigen von ordentlichen Mitgliedern werden, also Ehegatten und Kinder unter 18 Jahre.
- (4) Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Antrag des 1. Vorsitzenden von der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, ihnen steht gleichwohl ein Stimmrecht zu.
- (5) In den ersten sechs Wochen ab Beginn der Mitgliedschaft gilt diese auf Probe.

§ 8 Beiträge, Gebühren, Einzug

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages in Form eines Jahresbeitrags verpflichtet.
- (2) Der Verein kann die Erhebung eines Beitrags beschließen, der lediglich von aktiven Mitgliedern zu leisten ist („Aktiven-Beitrag“). Aktives Mitglied ist die Person, die sich im Verein sportlich betätigt.
- (3) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Die Beschlussfassung über Gebühren für besondere Leistungen des Vereins und Umlagen sowie deren Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
- (6) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, müssen den Betrag bei Fälligkeit auf das Konto des Vereins einzahlen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (7) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (8) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag kann dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst werden.
- (9) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (10) Die Einzelheiten regelt eine Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird. Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über die Höhe und die Fälligkeit von Beiträgen. In der Beitragsordnung kann von den Bestimmungen dieses Paragraphen, mit Ausnahme des Abs. 1, abgewichen werden.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

- (3) Die Austrittserklärung erfolgt durch Mitteilung in Textform, insbesondere auch per E-Mail, gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Hinsichtlich der Einhaltung der Frist ist der Zugang der Mitteilung bei dem Vorstand maßgeblich.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - b. in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt;
 - c. in sonstiger Weise grob und wiederholt gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen und Ziele des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt;
 - d. sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens;
 - e. in erheblicher Weise gegen den Toleranzgrundsatz des Vereins (§ 2 Abs. 2) verstößt, insbesondere extremistisches Gedankengut vertritt und/oder verbreitet, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - f. die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet mit 2/3-Mehrheit der Vereinsausschuss. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach seiner Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit 2/3-Mehrheit auf ihrer ordentlichen Versammlung, sofern vorher keine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfindet. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss schon vor Rechtswirksamkeit für vorläufig vollziehbar erklären.
- (3) Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Absatz 2 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in Absatz 1 genannten Gründen aufgrund der Ordnungsgewalt des Vereins gemäßregelt werden
 - a. durch einen Verweis;
 - b. durch eine vom Vorstand in angemessener Höhe festzulegende Geldbuße bis zum Betrag von € 100,--;
 - c. durch eine Sperre von längstens einem Jahr für die Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört;
 - d. durch ein Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude oder solche, für welche der Verein das Hausrecht ausübt.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet. Das Mitglied ist vorher anzuhören.

- (6) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 11 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsausschuss
- c) der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht durch die Satzung oder durch Gesetz anderen Organen übertragen sind.
- (2) Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes, soweit die Neuwahl turnusmäßig ansteht, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Kalenderjahr stattfinden.
- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a. die Interessen des Vereins es erfordern und der Vorstand es mit Zweidrittelmehrheit beschließt;
 - b. mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt;
 - c. der Vereinsausschuss dies beschließt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Tagungsortes und des Termins einberufen. Die Einladung der Mitglieder hierzu erfolgt mindestens 4 Wochen vor dem Sitzungstag. Mit der Einladung erfolgt die Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einladung zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung auf der Webseite des Vereins unter der URL „<https://evpegnitz.de>“. Der Verein veröffentlicht darüber hinaus, lediglich deklaratorisch, einen Link zu der Einladung in den von ihm zum jeweiligen Einladungszeitpunkt genutzten sozialen Medien. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus eine entsprechende Mitteilung per E-Mail, die jedoch ebenfalls lediglich deklaratorisch ist.
- (6) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit darüber, ob über nachträglich gestellte Anträge beschlossen werden darf.
- (7) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Mitgliederversammlungen können als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Tagungsort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Videokonferenz. Eine Verbindung von

Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung im Wege der Videokonferenz teilzunehmen.

- (9) Über die Form der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Einwahl-/Zugangsdaten spätestens 4 Stunden vor Beginn der Versammlung den Mitgliedern per E-Mail bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Um eine Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung zu vermeiden, ist es ausdrücklich untersagt, die erhaltenen Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus sind die Teilnehmer verpflichtet ihren Klarnamen anzugeben.
- (10) Die Mitgliederversammlung ist, soweit ordnungsgemäß einberufen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder auf Probe haben während der Probephase kein Stimmrecht.
- (11) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende sowie bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschlüsse, bei virtuellen Versammlungen in Form des sogenannten eBeschluss
- (13) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (14) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (15) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die zu besetzenden Ämter in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Stimmgleichheit gilt als Nichtwahl.
- (16) Sind bei einer Wahl mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, ist Blockwahl zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Über die Durchführung einer Blockwahl entscheidet der Versammlungsleiter. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, so dass nur entweder alle Bewerber gemeinsam gewählt werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann.
- (17) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist Mitgliedern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (18) Beschlüsse können nur innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung angefochten werden.

§ 13 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus:
 - a. den Vorstandsmitgliedern
 - b. den Beiräten.
- (2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Beiräte können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Einen Anspruch auf Teilnahme an den Sitzungen haben die Beiräte nicht.
- (3) Dem Vereinsausschuss gehören als Beiräte an, soweit die jeweilige Position besetzt ist:
 - a. der Leiter der Seniorenmannschaften,
 - b. die Leiter der Nachwuchsmannschaften,
 - c. der Leiter der Stocksportmannschaften.

Die vorbezeichneten Positionen werden durch den Vorstand besetzt.
- (4) Der Vorstand kann darüber hinaus weitere Beiräte bestellen. Ihm obliegt es auch, diese von ihm bestellten Beiräte abzuempfehlen.
- (5) Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen. Hinsichtlich der Sitzungsleitung gilt § 12 Abs. 11 entsprechend.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern:
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. Schriftführer (ohne Stimmrecht)
- (2) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein je allein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt ist.
- (3) Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 6 Wochen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen.
- (4) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist insbesondere für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder eine Vereinsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung eine Aufgabe oder Angelegenheit einem anderen Vereinsorgan zuweisen, handelt es sich hierbei lediglich um eine

Begrenzung der Vertretungsbefugnis im Innenverhältnis. Eine Begrenzung der Vertretungsbefugnis des Vorstands im Außenverhältnis ist hiermit nicht verbunden. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.

- (6) Er darf im übrigen Geschäfte bis zum Betrag von € 20.000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art, einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (7) - (gestrichen)
- (8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen oder für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Zu Geschäftsführungsaufgaben hauptamtlich angestellte Personen sind berechtigt, an Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (9) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt im Regelfall durch den 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche vor dem Termin der Sitzung. Die Sitzung kann jedoch auch von jedem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einladung erfolgt in Textform an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Postanschrift. Ausreichend ist auch die elektronische Post per E-Mail sowie per Fax. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, auch wenn nur ein einziges Mitglied des Vorstandes anwesend ist.
- (10) Die Regelung des § 11 Abs. 8 und 9 gelten sinngemäß auch für den Vorstand und seine Sitzungen. Der Vorstand kann Sitzungen darüber hinaus auch im Wege einer Audiokonferenz, etwa telefonisch, durchführen.
- (11) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (insbesondere auch in einem Umlaufverfahren per E-Mail) oder fernmündlich, per Telefonkonferenz, gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (12) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit soweit nicht im Einzelfall in dieser Satzung anders geregelt. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands können sich in der Vorstandssitzung gegenseitig zur Vertretung bevollmächtigen. Ein Vertreter kann in diesem Fall sein Stimmverhalten festlegen. Stimmgleichheit bedeutet die Ablehnung eines Antrags. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitglieds des Vorstandes nach Beratungen erneut über den Antrag Beschluss fassen.
- (13) Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse sind durch den Schriftführer zu protokollieren und gemeinsam mit dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Schriftführer hat den übrigen Vorstandsmitgliedern das Protokoll spätestens zwei Wochen nach der Sitzung schriftlich (üblicherweise per E-Mail als pdf) zur Verfügung zu stellen.

§14a Entgeltliche Vereinstätigkeit, Aufwändungsersatz und Ehrenamtsauschale

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

- (3) Der Vorstand ist überdies ermächtigt, Personen, die für den Verein nebenberuflich im steuerbegünstigten Bereich tätig werden (insbesondere Übungsleiter, Betreuer oder Personen, die Tätigkeiten im Sinne des Vereinszwecks ausüben), für ihre Tätigkeit eine Vergütung im Sinne § 3 Nr. 26 EStG („Übungsleiterpauschale“) oder eine pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtspauschale“) zu gewähren. Die Zahlung darf je Person und Kalenderjahr den jeweils gesetzlich steuerfreien Höchstbetrag nicht überschreiten und muss nach Art und Umfang der Tätigkeit angemessen sein.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Dienstvertrages und Zahlung einer Ehrenamtspauschale besteht nicht. Der Vorstand entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins, der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben und der Gleichbehandlung vergleichbarer Tätigkeiten.
- (5) Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
- (6) Die Ehrenamtspauschale darf nicht für Tätigkeiten im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gezahlt werden. Eine steuerfreie Doppelförderung derselben Tätigkeit, insbesondere zugleich nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 26a EStG, ist ausgeschlossen.
- (7) Daneben bleibt der Ersatz tatsächliche entstandener, nachgewiesener und angemessener Aufwendungen nach den gesetzlichen Vorschriften unberührt.

§ 15 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen dreiköpfigen Prüfungsausschuss als Kassenprüfer. Die zu wählenden Personen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer während laufender Amtszeit aus, so wird die Kassenprüfung bis zum Ende der Wahlperiode von den bzw. dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer/n durchgeführt.

§ 16 Ordnungen

Die Mitgliederversammlung kann neben einer Beitragsordnung bzw. Finanzordnung auch eine Ehrengerichts- und eine Jugendordnung sowie weitere Ordnungen mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 17 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten (= Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung, nach den Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie weiteren relevanten Vorschriften zum Datenschutz.
- (2) Die Details regelt eine Datenschutzerklärung, die den Beitrittsunterlagen in der jeweils gültigen Fassung beiliegt und jederzeit auch beim Vorstand angefordert werden kann.

§ 18 Satzungsänderung

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen darüber hinaus der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich (üblicherweise per E-Mail) mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins, Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das Vereinsinventar in Geld umsetzen. Sofern die Mitgliederversammlung keine Liquidatoren bestellt, sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Landes-Sportverband oder für den Fall dessen Ablehnung an die Stadt Pegnitz, der bzw. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 20 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr.26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Satzungsneufassung gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung vom 28.07.2023,
geändert gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung vom 31.07.2025,
geändert gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung vom 23.07.2026

Urschrift vom 19.07.1977

Pegnitz, den 23.07.2026

Im Original gez.

Markus Stiefler

1. Vorsitzender

Christine Lautner

2. Vorsitzende

Sascha Fitzek

Schriftführer